

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.37 FÜR DAS GEBIET »BARCK-ESCH«

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN WERNER-VON SIEMENS-STRASSE, INDUSTRIEGLEIS, BOSCHSTRASSE UND BORSIGSTRASSE

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. 1 S. 1963)



Aufgrund des § 10 der Baugesetzbücher (BauB) in der Fassung vom 20. Dezember 1964 (BGBl. I S. 2257) sowie nach § 81 der Baunutzungsverordnung (BNV) vom 26. Februar 1983 (BGBl. I S. 10) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtratssitzung vom 23.06.1979... Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauB und Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 BNv durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 »Barck-Esch« für das Gebiet »Werner-von-Siemens-Strasse, Industriegleis, Boschstraße und Borsigstraße« beschaffen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen:

TEIL B: TEXT

1. Die in der Planzeichnung festgelegten nicht überbaubaren Grundstücke sind Nebenlagen und Einfriedungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO, unzulässig.
2. Einfriedungen gem. § 82 BNv sind außerhalb der bestehenden Grundstücke bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenkronen zulässig. Zur Sicherung der Bauweise können mit Ausnahme des Sichtzwecks bei Bahnübergang Einfriedungen bis max. 1,10 m Höhe unter Beachtung der Bauvorschriften zulässig sein.
3. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 und 25 BauB sind in der Planzeichnung festgelegten Grünflächen sind durch mit Bäumen und hochwachsenden Sträuchern anzupflanzen und dauernd zu unterhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücke sind außerhalb von Sichtzwecken, wenn in der Planzeichnung nichts anderes festgelegt ist, als Begrünlungen und einzelnen Strauchgruppen zulässig zu gestalten.
4. Die Einwirkung von Einzelhandelsbetriebl. wird nicht zugelassen (gem. § 1 Abs. 5 BauNVO).

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANGESAMME	BELÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	SINCE DES RÄUMLICHEN DELTUNGSBEREICHES	§ 917 Bau OB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9111 Bau OB
	INDUSTRIEBEREICH	§ 3 Bau NAO
	MAX. ÜBER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9111 Bau OB
	BAUHAUSENZAHL	§ 9102 Bau NAO
	GRÜNFLÄCHENZAHL	§ 9102 Bau NAO
	BAUWEISE BAULICHEN BAUSCHEN	§ 9112 Bau OB
	BAUWEISE	§ 2313 Bau NAO
	VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 91111 Bau OB
	STRASSENBEREICHSGRENZE	
	PFLÄCHEN FÜR PARKPLÄTZE	
	PAHNAHLAGEN	§ 9116 Bau OB
	SENKRECHTE PFLANZZEICHEN	§ 9116 Bau OB
	GRÜNFLÄCHEN (ENCK)	§ 9117 Bau OB
	PFLÄCHEN DIE VON BEBAUUNG FREIHALTEN SIND	§ 9117 Bau OB
	SCHWARZE	§ 9117 Bau OB
	SCHWARZE VON PFLÄCHEN MIT PFLANZEN	§ 9117 Bau OB
	DAHRTSTREIFEN (ZWEI NORDRICHTUNG)	
	VORHANGENDE FLURSTREIFEN	
	KURZE VORHANGENDE FLURSTREIFEN	
	DEKORATIVE FLURSTREIFEN	
	FLURSTREIFEN	
	VORHANGENDE GEBÄUDE	

PLANNERFASSER

MANNING + OLBRICH - ARCHITECTEN
3000 GÖTTENBERG 11 HANNOVER - TEL. 13 19 18

Vorfahrtsverfahren

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtratssitzung vom 23.06.1979... Die Satzung ist am 28.05.1980 durchgeföhrt worden.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauB ist am 23.06.1979 durchgeföhrt worden.

3. Die in der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.06.1979 zur Ansicht ihrer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Stadtvertretung hat am 28.05.1980 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde während der Sitzungsstunden nach § 3 Abs. 2 BauB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist ebenfalls beanstandungslos abgelaufen.
6. Die Stadtvertretung hat die ausgearbeiteten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.05.1980 durch die Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
8. Der katastrmäßige Bestand am 31.12.1979 sowie die genehmigten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 1 BauB ist am 28.05.1980 durchgeföhrt worden.
11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 1 BauB ist am 28.05.1980 durchgeföhrt worden.

Bad Seefeld
LEITER DER KALTENKIRCHER
KALTENKIRCHEN, DEN 28.05.1980
KALTENKIRCHEN, DEN 28.05.1980
KALTENKIRCHEN, DEN 28.05.1980